

## UNTERNEHMENSSTEUERREFORM III – DAS VOLK ENTSCHEIDET

**Voraussichtlich am 12. Februar 2017 wird das Volk über die Unternehmenssteuerreform III (USR III) zu befinden haben. Das Referendum gegen die vom Parlament verabschiedete Gesetzesvorlage wurde Anfang Oktober 2016 gültig eingereicht.**

Mit der USR III soll die ermässigte Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften abgeschafft werden. Diese steht nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards. Um einen Wettbewerbsverlust der Schweiz zu verhindern, sollen international akzeptierte steuerliche Entlastungsmassnahmen eingeführt werden. Grundsätzlich ist sich die Politik darüber im Klaren. Das Referendum wurde trotzdem ergriffen, weil zu hohe Steuerausfälle befürchtet werden.

### Massnahmen der USR III im groben Überblick

- Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (*Abschaffung Holdingprivileg*)
- Patentbox (*mit einer Patentbox wird der Gewinn aus Patenten und ähnlichen Rechten vom übrigen Gewinn getrennt und reduziert besteuert*).
- Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung (*Betreibt ein Unternehmen Forschung und Entwicklung fallen entsprechend Kosten an. Diese tatsächlichen Kosten können bereits unter dem geltenden Recht vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden. Die Massnahme erlaubt nun für steuerliche Zwecke einen Abzug dieser Kosten der höchstens zur Hälfte grösser sein kann als die tatsächlichen Kosten (gesamthaft höchstens 150%). Die Kantone können einen tieferen zusätzlichen Abzug vorsehen.*)
- Zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital (*Bei einer zinsbereinigten Gewinnsteuer können über den Abzug der Schuldzinsen hinaus auch kalkulatorische Zinsen auf dem Eigenkapital von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.*)
- Entlastungsbegrenzung (*Die Reduktion des steuerbaren Gewinns aufgrund der Patentbox, der erhöhten Abzüge für Forschung und Entwicklung und der zinsbereinigten Gewinnsteuer*

*kann maximal 80% vor Verlustverrechnung betragen. Die Kantone können eine geringere Entlastung vorsehen.)*

- Anpassungen bei der Kapitalsteuer (*Die Kantone können das Eigenkapital, das im Zusammenhang mit Beteiligungen, Patenten und vergleichbaren Rechten sowie konzern-internen Darlehen steht, reduziert in die Bemessung der Kapitalsteuer einfliessen lassen.*)
- Aufdeckung stiller Reserven (*Bereits im geltenden Recht werden beim Wegzug einer Gesellschaft ins Ausland die vorhandenen stillen Reserven zulasten des Steuerpflichtigen aufgedeckt und besteuert. Spiegelbildlich dazu soll neu auch eine Aufdeckung zugunsten des Steuerpflichtigen bei Zuzug stattfinden.*)
- Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung (*Dies verhindert die internationale Doppelbesteuerung und soll neu auch für schweizerische Betriebsstätten ausländischer Konzerne möglich sein.*)

### Ausgleichsmassnahmen

Um die kantonalen Steuerausfälle aufzufangen soll der Bundesbeitrag an die Kantone erhöht werden (von heute 17% auf 21,2%). Diese werden darauf angewiesen sein, denn die Kantone werden die Gewinnsteuern massiv senken müssen, um attraktiv zu bleiben. Will ein Kanton die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen, muss er zugleich sicherstellen, dass Dividenden (und weitere geldwerte Leistungen) aus qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen zu 60% steuerbar sind.

### Fazit

Das Volk wird über eine komplexe Sachfrage befinden müssen. Mit der Vorlage würden auch KMU und ihre Eigentümer stark profitieren (primär wegen der Senkung der Gewinnsteuersätze). Im Idealfall führt die USR III auch zu einer Stärkung des Wirtschaftswachstums und zu neuen Arbeitsplätzen. Zumindest war dies die Folge der beiden früheren Unternehmenssteuerreformen.

## Sammelstiftungen haben an Bedeutung zugenommen.

Immer mehr Erwerbstätige sind bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen versichert. Die neueste Pensionskassen-Statistik zeigt: Ende 2014 betreuten die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bereits 62 Prozent der aktiven Versicherten in der 2. Säule. Das sind rund 2,5 Millionen Personen. Die Bedeutung der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nimmt dementsprechend zu.

## Senkung des technischen Zinses in der beruflichen Vorsorge

Die Kammer der Pensionskassen-Experten hat den technischen Referenzzinssatz per 30.9.2016 mit 2,25% (Vorjahr 2,75%) ermittelt. Der Referenzzinssatz wird von der Schweizerischen Kammer der Pensionkassen-Experten jährlich auf der Grundlage des BVG-Indexes 2005 Pictet BVG- 25 plus vom 30. September (Gewicht zwei Drittel) und der Rendite 10-jähriger Bundesanleihen (Gewicht ein Drittel) veröffentlicht. Das Ergebnis wird um 0,5% vermindert und auf 0,25% abgerundet. Der Referenzzinssatz darf zudem weder unter der Rendite für 10-jährige Bundesanleihen noch über 4,5 % liegen. Der Referenzzinssatz gilt für Jahresabschlüsse 2016 der Vorsorgeeinrichtungen.

Die Senkung des technischen Zinssatzes war erwartet worden. Durch diese „technische“ Anpassung sinken die Deckungsgrade der Pensionskassen. Für die kommenden Jahre ist mit einer weiteren Senkung des technischen Zinses zu rechnen.

## Senkung der Mindestverzinsung BVG auf 1%

Der Mindestzins auf BVG-Guthaben wird per 2017 von aktuell 1,25% auf 1% gesenkt.

## Berufskosten: ÖV oder Privatauto?

Fahrkosten können nur als Gewinnungskosten (Berufskosten / Berufsauslagen) steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige das günstigste Verkehrsmittel benutzt, um sich vom Wohnort zum Arbeitsort zu begeben. Kosten für die Nutzung des Privatautos dürfen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Arbeitsweg mit dem öffentlichen Verkehr nicht zumutbar ist. In einem Einzelfall entschied das Kantonsgericht VD, dass es zumutbar sei, sowohl einen Bus als auch einen Zug nehmen zu müssen (2mal umsteigen). Entsprechend werden die Fahrkosten mit dem Privatauto nicht zugelassen.

## Abschluss 2. Studiengang CAS Senior Financial Consultant

An der Zertifikatsfeier vom 4. November 2016 durften wir den Teilnehmenden des Studiengangs CAS Senior Financial Consultant ihre Zertifikate aushändigen. 14 von 16 Teilnehmende haben die Abschlussprüfung bestanden. Die Absolventen haben fachliche, soziale und methodische Kompetenzen für komplexere Beratungssituation in der Privatkundenberatung erworben.



Das beste Prüfungsergebnis erzielte Manuela Betschart von der Raiffeisenbank Wittenbach-Häggenwil. An zweiter Stelle folgt Herr Davide Coppola, Credit Suisse sowie an dritter Stelle Nadia Bögli, Credit Suisse und Bernhard Kaderli, Zürcher Kantonalbank.

Herzliche Gratulation!